

Information für den Ausschuss

Bundesverband der Deutschen Fleischwarenindustrie e.V. (BVDF)

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. Oktober 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) - BT-Drucksache 19/21978

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsschutzkontrollgesetz nachbessern und Ausbeutung in der Fleischindustrie beenden - BT-Drucksache 19/22488

c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Friedrich Ostendorff, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Faire Arbeitsbedingungen und angemessener Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der Fleischbranche und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft - BT-Drucksache 19/19551

d) Antrag der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Mehr Redlichkeit in der Fleischwirtschaft und faire Löhne für Leiharbeiter - BT-Drucksache 19/22923

siehe Anlage



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschusssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bonn, 01.10.2020
Vo/gl

**Öffentliche Anhörung am 05.10.2020
(Arbeitsschutzkontrollgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz (ASKG) ist der Bundesverband der Deutschen Fleischwarenindustrie als Vertreter der betroffenen rund 120 meist mittelständischen, familiengeführten Hersteller von Fleischwaren (Wurst und Schinken) - wie die übrigen Dachverbände auch - bislang zu keinem Zeitpunkt angehört worden. Wegen der erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen weisen wir zur Sitzung des Bundestagsausschusses Arbeit und Soziales am 05.10.2020 auf folgende wesentliche Punkte hin:

Die Unternehmen der Fleischwarenindustrie schlachten und zerlegen in der Regel nicht selbst, sondern beziehen den Rohstoff Fleisch von den spezialisierten Schlacht- und Zerlegeunternehmen. Sie befinden sich damit in einer schwierigen wirtschaftlichen Sandwichposition zwischen den großen Fleischlieferanten und dem konzentrierten Lebensmitteleinzelhandel. Die Herstellung von Wurstwaren unterscheidet sich prinzipiell nicht von der Produktion anderer Lebensmittel, eine besondere Gefährdung des Gesundheitsschutzes oder eine Beeinträchtigung von Arbeitnehmerrechten ist im Vergleich zu anderen Branchen nicht zu erkennen. Die Arbeitsverhältnisse in der Verarbeitungsindustrie waren noch nie Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Die Unternehmen der Fleischwarenindustrie sind auf flexible Reaktionsmöglichkeiten und somit das Atmen der Belegschaft durch Leiharbeit angewiesen. Saisonale Schwankungen wie vor Feiertagen oder zur Grillsaison, Sonderaktionen großer Einzelhandelsunternehmen oder Aufträge der Gastronomie bei Großveranstaltungen können nur erledigt werden, wenn die Stammbeslegschaft zeitweise ergänzt werden kann. Die Absage der Teilnahme an Aktionen durch die Hersteller führt mittelfristig zur Auslastung durch den Einzelhandel.

Häufig handelt es sich um Zeitarbeitskräfte, die in Deutschland beheimatet und verwurzelt sind. Für die Arbeitnehmerüberlassung bestehen klare gesetzliche Regelungen, Leiharbeiter sind den festangestellten Mitarbeitern gleichgestellt. Die Anstellung von befristeten Mitarbeitern ist den



Unternehmen nicht möglich, weil sich die Suche nach Mitarbeitern ohnehin sehr schwierig gestaltet und die in den Spitzenzeiten benötigten zusätzlichen Mitarbeiter in den ländlichen Regionen für befristete Tätigkeiten nicht zur Verfügung stehen. Das Vorhalten von festangestellten Mitarbeitern für die Produktionsspitzen ist den mittelständischen Unternehmen dagegen wirtschaftlich unmöglich.

Für problematisch halten wir auch das vorgesehene Kooperationsverbot und die unklare Definition im Gesetzentwurf. Wenn beispielsweise die Reinigung, die in der Lebensmittelindustrie selbstverständlich sehr hohe Anforderungen erfüllen muss, unter das Verbot fällt, dürften keine externen Reinigungsunternehmen mehr engagiert werden und der fleischverarbeitende Betrieb müsste sich diese sehr spezielle Kompetenz selbst aufbauen.

Äußerst problematisch wird die Situation auch für ein Verarbeitungsunternehmen, das beispielsweise mit Landwirten eine bestimmte Haltung und Fütterung vereinbart (z.B. Bio oder Offenstall) und diese Tiere mangels eigener Schlachtmöglichkeit in einem benachbarten Schlachtbetrieb anliefern lässt. Diese arbeitsteilige Lohnschlachtung, die insbesondere für kleinere Unternehmen seit Jahrzehnten im Wettbewerb sinnvoll ist, wird durch das ASKG zunichte gemacht.

Zusammengefasst kann festgestellt werden: Das von der Bundesregierung im Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgesehene Verbot von Werkverträgen, Leiharbeit und gemeinsamen Organisationsformen im Kerngeschäft der Fleischwirtschaft unter dem Vorwand des Arbeitsschutzes wird dazu führen, dass sich insbesondere kleinere Unternehmen ohne zeitweise Verstärkung in der Produktion nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen können. Auch die von vielen Verbrauchern gewünschte regionale Herstellung, die in Deutschland durch die zahlreichen regionalen Spezialitäten bei Wurstwaren traditionell besonders ausgeprägt ist, wird erheblichen Schaden nehmen. Die bereits seit Jahren deutlich sichtbaren Strukturverschiebungen innerhalb der Branche werden durch das ASKG erheblich beschleunigt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
FLEISCHWARENINDUSTRIE E. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Dhem'.

Sarah Dhem
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vogelsang'.

Thomas Vogelsang
Geschäftsführer